



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/439/Add.1)]

72/163. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,

sowie erneut erklärend, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und unter allen Umständen geachtet und geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen oder eines sonstigen öffentlichen Notstands, dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird und dass Rechts- und Verfahrensgarantien gegen diese Handlungen keinen Maßnahmen unterliegen dürfen, die dieses Recht untergraben,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ohne territoriale Beschränkung ist und dass internationale, regionale und innerstaatliche Gerichte die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

ferner unter Hinweis auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder



Strafe¹ sowie die Verpflichtung der Staaten, sich streng an die Definition der Folter in Artikel 1 zu halten, unbeschadet aller internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die weitergehende Bestimmungen enthalten oder enthalten können, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Staaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auslegen und erfüllen,

feststellend, dass die Staaten die Rechte von Personen, gegen die strafrechtliche Urteile verhängt wurden, darunter die Todesstrafe und eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung, sowie anderer betroffener Personen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen schützen müssen,

feststellend, dass nach den Genfer Abkommen von 1949² Folter und unmenschliche Behandlung eine schwere Verletzung sind und dass nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³ Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und, wenn sie in einem bewaffneten Konflikt begangen werden, Kriegsverbrechen darstellen,

aner kennend, wie wichtig es ist, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴ durchzuführen, das einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung und zum Verbot von Folter leistet, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte und die Gewährleistung von Rechts- und Verfahrensgarantien für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und allen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nahelegend, dies zu tun,

Kenntnis nehmend von der Schaffung der Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer der Folter, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, nationaler Menschenrechtsinstitutionen und nationaler Präventionsmechanismen, und von dem umfassenden Netzwerk von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter unternommen werden,

tief besorgt über alle Handlungen, die gegenüber Personen bei der Ausübung ihres Rechts, sich friedlich zu versammeln, und ihres Rechts der freien Meinungsäußerung in allen Regionen der Welt begangen werden und die der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommen können,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

² Ebd., Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18–21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁴ Ebd., Vol. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten ist und verboten bleibt und daher niemals gerechtfertigt sein kann, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf, uneingeschränkt anzuwenden;

2. *verurteilt außerdem* alle Maßnahmen oder Versuche von Staaten oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren, zu genehmigen oder zuzulassen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit und der Terrorismusbekämpfung oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

3. *betont*, dass die Staaten weder Bedienstete dafür bestrafen dürfen, dass sie Befehle nicht befolgen, Handlungen zu begehen oder zu verschleiern, die Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen, noch auf dem Grundsatz der Befehlsverantwortung (*respondeat superior*) aufbauende Einwände als Mittel der Strafverteidigung in Fällen zulassen dürfen, in denen derartige Befehle befolgt wurden;

4. *hebt hervor*, dass Folterhandlungen oder unmenschliche Behandlung schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949 darstellen, dass Folterhandlungen und grausame Behandlung in bewaffneten Konflikten schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen, dass Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Anstrengungen, die der Internationale Strafgerichtshof unternimmt, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem er sicherzustellen sucht, dass diejenigen, die solche Handlungen begehen, im Einklang mit dem Römischen Statut³ und eingedenk des darin verankerten Grundsatzes der Komplementarität zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und ermutigt die Staaten, die das Römische Statut noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

5. *hebt außerdem hervor*, dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um alle Folterungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen zu verhüten und zu bekämpfen, betont, dass alle Folterungen nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftaten umschrieben und mit angemessenen Strafen belegt werden müssen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen, und fordert die Staaten auf, nach dem innerstaatlichen Recht Handlungen zu verbieten, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

6. *betont*, dass die Staaten dafür Sorge tragen müssen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt wurden, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde, fordert die Staaten nachdrücklich auf, dieses Verbot auf Aussagen auszudehnen, die durch grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe herbeigeführt wurden, und erkennt an, dass eine angemessene Bestätigung von Aussagen, einschließlich Geständnissen, die als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, eine der Garantien für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe darstellt;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine Person nicht in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschieben, an ihn auszuliefern oder in anderer Weise an ihn zu überstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden, betont, wie wichtig wirksame Rechts- und Verfahrensgarantien in dieser Hinsicht sind, und erkennt an, dass etwaige diplomatische Zusicherungen die Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, entbinden;

8. *erinnert* daran, dass die zuständigen Behörden bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, alle maßgeblichen Erwägungen zu berücksichtigen haben, gegebenenfalls einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte besteht;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass bei Grenzkontrolloperationen und in Auffangzentren die Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, vollständig eingehalten werden;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verabschieden und durchzuführen, insbesondere im Zusammenhang mit der Gewaltanwendung durch Strafverfolgungsbeamte und an Haftorten und anderen Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, insbesondere Rechts- und Verfahrensgarantien, und dafür zu sorgen, dass die zuständigen Justiz- oder Disziplinarbehörden und, soweit angemessen, die Anklagebehörde die Einhaltung dieser Garantien wirksam sicherstellen können;

11. *verweist* auf ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 über den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam verhütet werden können, wenn gewährleistet ist, dass jede festgenommene oder inhaftierte Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen unabhängigen Justizbeamten vorgeführt wird, und wenn ihr unverzüglich und regelmäßig medizinische Betreuung und der Beistand eines Verteidigers in allen Phasen der Haft sowie Besuche durch Familienangehörige und unabhängige Überwachungsmechanismen gestattet werden;

12. *betont*, dass die Staaten verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass jeder Festgenommene bei seiner Festnahme über die Gründe der Festnahme unterrichtet wird und ihm die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unverzüglich und in zugänglichen Kommunikationsformen mitgeteilt werden, insbesondere in einer ihm verständlichen Sprache, und dass er über seine Rechte informiert und ihm diese erklärt werden;

13. *fordert* die Staaten *auf*, die Erteilung von Unterricht und die Aufklärung über das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in die Ausbildung des mit dem Gesetzesvollzug betrauten Personals und anderen Personals aufzunehmen, das zur Gewaltanwendung befugt ist oder mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden kann, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist, was Schulungen zum Thema Gewaltanwendung umfassen kann, zu allen verfügbaren modernen wissenschaftlichen Methoden der Aufklärung von Straftaten und zu der entscheidenden Bedeutung der Meldung von Fällen der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe an die übergeordneten Stellen;

14. *betont*, dass die Staaten die für Vernehmungen geltenden Vorschriften, Anweisungen, Methoden und Praktiken sowie die Vorkehrungen für den Gewahrsam und die Behandlung von Personen, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen sind, in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten einer regelmäßigen systematischen Überprüfung unterziehen, und betont, wie wichtig die Ausarbeitung innerstaatlicher Richtlinien für die Durchführung von Vernehmungen ist, um jeden Fall von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verhüten;

15. *legt* allen Staaten *nahe*, wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen zu treffen, um die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)⁵ anzuwenden;

16. *erinnert* alle Staaten daran, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheimen Orten das Begehen von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und sicherzustellen, dass lange Isolationshaft und geheime Haft- und Vernehmungsorte abgeschafft werden;

17. *betont*, dass die Haftbedingungen so beschaffen sein müssen, dass die Würde und die Menschenrechte der Inhaftierten geachtet werden, hebt hervor, wie wichtig es ist, dies bei den Bemühungen zur Förderung der Achtung und des Schutzes der Rechte von Inhaftierten zu berücksichtigen, fordert die Staaten auf, Haftbedingungen anzugehen und zu verhindern, die Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Besorgnissen über Einzelhaft und legt den Staaten nahe, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Überfüllung in Haftanstalten vorzugehen, die Auswirkungen auf die Würde und die Menschenrechte der Inhaftierten haben kann;

18. *begrüßt* die Schaffung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Einsetzung, Benennung, Beibehaltung oder Stärkung unabhängiger und wirksamer Mechanismen zu erwägen, die über Sachverständige mit den erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnissen verfügen, die Überwachungsbesuche in Haftorten durchführen, unter anderem um Folterungen oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen zu verhüten, und fordert die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁶ auf, ihrer Verpflichtung zur Bezeichnung oder Schaffung nationaler Präventionsmechanismen nachzukommen, die wirklich unabhängig, mit angemessenen Ressourcen ausgestattet und wirksam sind;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausführung, die Einfuhr und den Einsatz von Gerät, das keinem anderen praktischen Zweck als dem der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe dient, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

⁵ Resolution 70/175, Anlage.

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBI. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449

20. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, als wichtiges Element der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sicherzustellen, dass Behörden oder Amtsträger keine Sanktions-, Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen oder andere Benachteiligungen gegenüber Personen, Gruppen oder Vereinigungen, einschließlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, anordnen, anwenden, zulassen oder dulden, die mit einem auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe tätigen nationalen oder internationalen Überwachungs- oder Präventionsorgan Kontakt aufnehmen, Kontakt aufzunehmen versuchen oder in Kontakt gestanden haben;

21. *legt* den Staaten *außerdem eindringlich nahe*, die Rechenschaftspflicht für Sanktions-, Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen oder andere Formen rechtswidrigen benachteiligenden Verhaltens gegenüber Personen, Gruppen oder Vereinigungen, einschließlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu gewährleisten, die mit einem auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe tätigen nationalen oder internationalen Überwachungs- oder Präventionsorgan zusammenarbeiten, zusammenzuarbeiten suchen oder zusammengearbeitet haben, indem sie unparteiische, rasche, unabhängige und gründliche Untersuchungen mutmaßlicher Sanktions-, Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen oder anderer Formen rechtswidrigen benachteiligenden Verhaltens gewährleisten, sowie die Täter vor Gericht zu stellen, den Opfern im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu geben und ein erneutes Vorkommen zu verhüten;

22. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹ *auf*, ihrer Verpflichtung gemäß diejenigen, die mutmaßlich Folterhandlungen begangen haben, einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen oder auszuliefern, ungeachtet dessen, wo diese Handlungen stattfanden und ob der Verdächtige sich in einem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet befindet, und *legt* den anderen Staaten *nahe*, dies ebenfalls zu tun, eingedenk der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen;

23. *legt* den Staaten *nahe*, die Einrichtung oder Beibehaltung geeigneter nationaler Verfahren zur Erfassung von Anschuldigungen betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in Erwägung zu ziehen und dafür zu sorgen, dass solche Informationen im Einklang mit dem anwendbaren Recht zugänglich sind;

24. *betont*, dass eine unabhängige, zuständige innerstaatliche Behörde alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie alle Fälle, in denen ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass eine solche Handlung begangen wurde, umgehend, wirksam und unparteiisch untersuchen muss und dass diejenigen, die zu solchen Handlungen ermutigen, dazu anstiften, sie anordnen, dulden, zulassen, ihnen zustimmen oder sie verüben, einschließlich der Amtsträger, die für den Haftort oder anderen Ort der Freiheitsentziehung, an dem die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlich sind, zur Verantwortung gezogen, vor Gericht gestellt und in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise bestraft werden müssen;

25. *verweist* in dieser Hinsicht auf die Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender

Behandlung oder Strafe (Grundsätze von Istanbul)⁷, die ein wertvolles Instrument bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter sind, sowie auf den aktualisierten Grundsatzkatalog für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit⁸;

26. *betont*, dass es wichtig ist, dass Strafverfolgungsbeamte ihre Rolle beim Schutz des Rechtes wahrnehmen können, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und dass die Staaten das ordnungsgemäße Funktionieren des Strafjustizsystems sicherstellen, insbesondere indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um Korruption zu bekämpfen, geeignete Rechtshilfeprogramme zu schaffen und für die angemessene Auswahl, Ausbildung und Entlohnung von Strafverfolgungsbeamten zu sorgen;

27. *legt* allen Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass Personen, die wegen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe angeklagt wurden, solange die Klage anhängig ist, und im Fall der Verurteilung dieser Personen nach der Verurteilung, nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form des Freiheitsentzugs unterworfen ist;

28. *fordert* alle Staaten *auf*, im Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen opferorientierten Ansatz⁹ zu verfolgen und bei der Politikentwicklung und anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rehabilitation der Opfer, der Prävention von Folter und der Rechenschaft der Verantwortlichen die Auffassungen und Bedürfnisse der Opfer besonders zu berücksichtigen;

29. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, im Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen und dabei besonderes Augenmerk auf die geschlechtsspezifische Gewalt zu richten;

30. *fordert* die Staaten *auf*, eingedenk des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁰ dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte ausgegrenzter und besonders verwundbarer Personen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, voll in die Präventions- und Schutzmaßnahmen gegen Folter integriert werden, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;

31. *hebt hervor*, dass nationale Rechtsordnungen gewährleisten müssen, dass die Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wirksamen Zugang zur Justiz haben und Wiedergutmachung erlangen und dass die Beschwerdeführer und Zeugen vor jeder Misshandlung oder Einschüchterung wegen der Einreichung einer Beschwerde oder ihrer Aussagen geschützt sind;

32. *fordert* die Staaten *auf*, für eine Wiedergutmachung für Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu sorgen, unter anderem durch wirksame Rechtsbehelfe und angemessene, wirksame und rasche Wie-

⁷ Resolution 55/89, Anlage.

⁸ E/CN.4/2005/102/Add.1.

⁹ Siehe A/HRC/16/52.

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

dergutmachung, die Rückerstattung, gerechte und angemessene Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung umfassen sollte, unter voller Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse des Opfers;

33. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass für alle Opfer ohne jegliche Diskriminierung und ohne zeitliche Begrenzung bis zur Erreichung der weitestmöglichen Rehabilitation angemessene Rehabilitationsdienste rasch verfügbar sind und entweder direkt über das öffentliche Gesundheitssystem oder über die Finanzierung privater Rehabilitationseinrichtungen bereitgestellt werden, darunter Einrichtungen, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen verwaltet werden, und zu erwägen, eine Rehabilitation für die engeren Familien oder abhängige Angehörige der Opfer sowie für Personen verfügbar zu machen, die bei dem Versuch, Opfern in der Not zur Hilfe zu kommen oder eine Viktimisierung zu verhüten, Schaden erlitten haben;

34. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Rehabilitationszentren oder -einrichtungen zu schaffen, zu unterhalten, zu fördern oder zu unterstützen, in denen Opfer von Folter eine entsprechende Behandlung erhalten können und in denen wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Mitarbeiter und Patienten ergriffen werden;

35. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens gegen Folter geworden sind, *nachdrücklich auf*, dies zu tun und die Unterzeichnung und Ratifikation des dazugehörigen Fakultativprotokolls rasch mit Vorrang in Erwägung zu ziehen;

36. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen von Einzelpersonen noch nicht abgegeben haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 zu erwägen und dem Generalsekretär ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 zu notifizieren, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Ausschusses möglichst rasch zu verbessern, und ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der nicht rechtzeitig vorgelegten Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend ausgegrenzte und besonders verwundbare Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, aufzunehmen;

37. *begrüßt* die Arbeit und die Berichte des Ausschusses und des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, empfiehlt ihnen, in ihren Berichten auch künftig Informationen über die Folgemaßnahmen der Vertragsstaaten zu ihren Empfehlungen aufzunehmen, und unterstützt den Ausschuss und den Unterausschuss in ihren Bemühungen, die Wirksamkeit ihrer Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

38. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit seinem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Staaten Beratende Dienste für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich im Hinblick auf die Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss und die Einrichtung und Tätigkeit nationaler Präventionsmechanismen, sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterialien für diesen Zweck bereitzustellen und dem Unterausschuss die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, damit er die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls beraten und ihnen behilflich sein kann;

39. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten angemessene Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Vertragsorgane und Mechanismen, namentlich des Ausschusses, des Unterausschusses, der nationalen Präventionsmechanismen und des Sonderberichterstatters, ergreifen, und erkennt gleichzeitig die wichtige Rolle an, die der allgemeinen periodischen Überprüfung, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und den sonstigen zuständigen nationalen oder regionalen Stellen im Hinblick auf die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zukommt;

40. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über die rechtlichen, ethischen, wissenschaftlichen und praktischen Argumente gegen den Einsatz von Folter, anderen Formen von Misshandlung und Zwangsmethoden bei Vernehmungen von Verdächtigen, Opfern, Zeugen und anderen Personen in verschiedenen Ermittlungszusammenhängen¹¹ und von seinem Bericht zu der Frage, ob und unter welchen Umständen der Einsatz von Gewalt durch staatliche Akteure außerhalb des Gewahrsams der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommt und wie das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe auf die Entwicklung, den Erwerb und den Einsatz von Waffen sowie Handel damit in der Strafverfolgung anzuwenden ist¹², legt ihm nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung und Untersuchung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, aufzunehmen, ersucht ihn, auch künftig zu erwägen, in seine Berichte Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme, sowie über andere offizielle Kontakte aufzunehmen, und befürwortet ferner die künftige Zusammenarbeit zwischen Praktikern, Sachverständigen und anderen maßgeblichen Interessenträgern im Hinblick auf diese Ziele;

41. *nimmt insbesondere Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen Praktikern, Sachverständigen und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Ausarbeitung eines Katalogs universeller Normen für zwangsfreie Vernehmungsmethoden und Verfahrensgarantien, die darauf zielen, die Unschuldsvermutung in der Praxis anzuwenden, die wirksame Polizeiarbeit zu verbessern und sicherzustellen, dass niemand bei Vernehmungen Folter, Misshandlung oder Zwang unterworfen wird;

42. *fordert alle Staaten auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten und ihm in dieser Hinsicht behilflich zu sein, alle von ihm erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, uneingeschränkt und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und diesen nachzukommen, die positive Beantwortung seiner Ersuchen, ihnen einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen und mit ihm in einen konstruktiven Dialog über die von ihm beantragten Besuche der Länder und die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen einzutreten;

43. *betont* die Notwendigkeit, dass der Ausschuss, der Unterausschuss, der Sonderberichterstatter und die anderen zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig ihre Auffassungen austauschen und dass die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit den Regionalorganisationen beziehungsweise Regionalmechanismen und mit den Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, fortgeführt wird, mit dem

¹¹ A/71/298.

¹² A/72/178.

Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

44. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Bekämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, insbesondere der Ausschuss, der Unterausschuss und der Sonderberichterstatter, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen, damit sie in der Lage sind, ihr jeweiliges Mandat umfassend, dauerhaft und wirksam und unter voller Berücksichtigung seines spezifischen Charakters wahrzunehmen;

45. *erkennt an*, dass weltweit ein Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, betont, wie wichtig die Arbeit des Treuhänderausschusses für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu leisten und diese nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, und begrüßt den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds und ermutigt zu Beiträgen zu diesem Fonds, mit dem Ziel, die Umsetzung der Empfehlungen des Unterausschusses sowie von Schulungsprogrammen der nationalen Präventionsmechanismen zu unterstützen;

46. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Appelle der Generalversammlung zu Beiträgen für die Fonds an alle Staaten zu übermitteln und die Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, zu denen auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden, und dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten und vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit der Fonds vorzulegen;

47. *begrüßt und anerkennt* die Arbeit der Initiative für das Übereinkommen gegen Folter, die im März 2014 anlässlich des dreißigjährigen Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens ins Leben gerufen wurde und auf die universelle Ratifikation und die verbesserte Durchführung des Übereinkommens bis 2024 zielt, sowie entsprechende regionale Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter;

48. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

49. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter und den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, den Bericht des Ausschusses, den Bericht des Unterausschusses und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters auf ihrer dreiundsiebzigsten und vierundsiebzigsten Tagung zu behandeln;

50. *beschließt außerdem*, den Gegenstand auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung umfassend zu prüfen.

73. Plenarsitzung
19. Dezember 2017